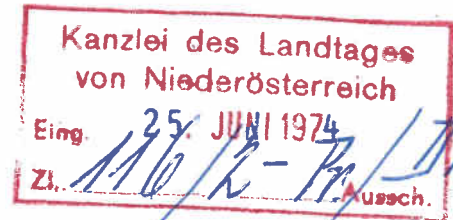




REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 53.280-2b/74



Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 25. April 1974 über den Ausschank von selbsterzeugten Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Trauben- und Obstsaft (NÖ Buschenschankgesetz)

Zur GZ 116 ex 1974
vom 25. April 1974

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 1974 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 25. April 1974 über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Trauben- und Obstsaft (NÖ Buschenschankgesetz) weder einen Einspruch zu erheben, noch der Kundmachung innerhalb der Einspruchsfrist zuzustimmen, sondern die nach Art. 98 Abs. 2 und 3 B-VG offenstehende Frist ungenützt verstreichen zu lassen.

Begründung

1. Nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG sind die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fällt nach dem im Sinne der sogenannten Versteinerungstheorie ermittelten Begriffsbild nicht "der in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses" (vgl. Art. V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von 1859).

Die Grenzen dieses in die Landeskompetenz fallenden Bereiches gegenüber den "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" können zwar nicht scharf gezogen werden. Gleichwohl ist die Feststellung möglich, daß der § 11 des Gesetzesbeschlusses insoweit in den Bundeskompetenzbereich nach Art. 10

Abs.1 Z 8 B-VG eingreift, als er bei der Ausübung des Buschenschankes den Ausschank von Fruchtsäften gestattet.

Es ist dem § 11 des Gesetzesbeschlusses nicht zu unterstellen, daß er den Ausschank von Getränken regelt, die bereits von den §§ 1 und 2 des Gesetzesbeschlusses genannt sind. Der Ausschank von Fruchtsäften, die kein eigenes Erzeugnis sind, war den Besitzern von Wein- und Obstgärten durch ältere Einrichtungen - bezogen auf das kompetenzrechtlich entscheidende Jahr 1925 - nicht gestattet. In diesem Sinne hat offenbar auch das Buschenschankgesetz, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 171/1936, in seinem § 9 den Ausschank von Fruchtsäften noch nicht vorgesehen. Eine landesgesetzliche Regelung, die die Zulässigkeit eines solchen - die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit aufweisenden - Ausschankes festlegt, greift in den Bundeskompetenzbereich nach Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" ein.

Trotz der Unschärfe der Grenzen des in die Landeskompetenz fallenden Rechtsbereiches des Ausschankes des eigenen Erzeugnisses ist ferner festzustellen, daß der § 11 des Gesetzesbeschlusses teilweise offensichtlich eine Verabreichung von Speisen zuläßt, die in den Bundeskompetenzbereich nach Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" eingreift, weil sie - wieder bezogen auf das kompetenzrechtlich entscheidende Jahr 1925 - "durch ältere Einrichtungen" nicht gedeckt ist.

2. Die Gewerbeordnung 1973 ist ihrem § 2 Z 5 zufolge auf den Buschenschank nicht anzuwenden. Nach § 2 Abs.7 leg.cit. ist im Rahmen des Buschenschankes auch die Verabreichung von kalten Speisen und der Ausschank von Mineralwasser und kohlensäurehaltigen Getränken zulässig, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Tätigkeiten dem Herkommen im betreffenden Bundesland in Buschenschenken entsprechen. Der im § 11 des Gesetzesbeschlusses gestattete Ausschank von Fruchtsäften steht

auch mit der Gewerbeordnung 1973, die im Rahmen des Buschenschankes, soweit es sich nicht um den Ausschank des eigenen Erzeugnisses handelt, den Ausschank von Fruchtsäften nicht vorsieht, in Widerspruch. Es ist ferner zu bezweifeln, daß sich die im § 11 des Gesetzesbeschlusses zugelassene Verabreichung von Speisen, die weit über den § 9 des bereits zitierten Buschenschankgesetzes von 1936 hinausgeht, dem Herkommen im Bundesland Niederösterreich entspricht.

Zusätzliche Bemerkungen

Über die Überlegungen hinaus, die Anlaß gegeben haben, von der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses innerhalb der Einspruchsfrist abzusehen, besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Der § 12 des Gesetzesbeschlusses, der die von der Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 zu besorgenden Aufgaben zu solchen des eigenen Wirkungsbereiches erklärt, ist verfassungsrechtlich problematisch. Der § 6 Abs. 2 sieht offenbar keine Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Bau-, Feuer- oder Gesundheitspolizei vor, sondern Aufgaben, die dem Rechtsbereich des Buschenschankwesens zugehören. Auch der § 7 Abs. 3 gehört ungeachtet der von ihm vorgeschriebenen Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse des Wohnbaues und des Fremdenverkehrs diesem Lebensbereich an. Bei der am 25. September 1969 beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung unter Beteiligung von Vertretern der Länder und der in Betracht kommenden Bundeszentralstellen abgehaltenen Expertenkonferenz wurde für den Rechtsbereich des Buschenschankwesens das Vorliegen eines eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde verneint.

21. Juni 1974

Für den Bundeskanzler:
WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der NO. Landesregierung
Einlaufstelle

25. JUNI 1974

Bearb.:

Beilagen &
Stempel.